

## **Stellungnahme zum Antrag**

**Nr. AT/0016/2015**

Beratung im **Stadtrat** am **07.05.2015**, TOP 17 öffentliche Sitzung

**Betreff: Antrag der BIZ-Ratsfraktion und Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:  
Thema "Fracking"**

### **Stellungnahme/Antwort:**

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die mit der Fracking-Technologie verbundenen Umweltgefahren derzeit noch nicht abschätzbar sind.

Es können sich vor allem negative Auswirkungen für das Grund- und Oberflächenwasser, Natur und Landschaft sowie Boden und Luft ergeben. Daher ist es Aufgabe des Bundesgesetzgebers, entsprechende Schutzvorschriften zu erlassen.

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf erarbeitet, welcher kein generelles Verbot von Fracking vorsieht, sondern unter sehr strengen Umweltauflagen erlaubt. Mit diesem Gesetz sollen die mit der Fracking-Technologie verbundenen Risiken ausgeschlossen werden.

Die gegebenen Risiken werden im Rahmen eines umfangreichen Genehmigungsverfahrens geprüft, so dass eine Zulassung nur dann in Betracht kommt, wenn Schäden für Mensch und Umwelt nicht zu befürchten sind.

In seinem jüngsten Bericht des Deutschen Städtetages Nr. 3/2015 weist dieser darauf hin, dass der Gesetzesentwurf aus Sicht der Kommunen zu begrüßen ist. Es sei gegenüber dem Referentenentwurf gelungen, weitreichendere Verbote des unkonventionellen Frackings in Naturschutz-, Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Einzugsgebieten von Talsperren und Seen, die der Wasserversorgung dienen, zu verankern. Nicht zuletzt auf Forderung der kommunalen Spitzenverbände hin sei nunmehr ein generelles Verbot in Gebieten, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss in eine Talsperre gelangt, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, vorgesehen.

Grundsätzlich hätte die Erklärung einer Kommune zur Fracking-freien Zone auch keine rechtliche Bindung, da die Kommunen keine entscheidungserhebliche Zuständigkeiten besitzen.

Insoweit hätte ein potentieller Investor auch in Anbetracht einer solchen Erklärung einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn sich in einem Genehmigungsverfahren herausstellt, dass dem Einsatz der Fracking-Technologie keine Versagungsgründe entgegenstehen.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung sieht im Rahmen der Anwendung der Fracking-Technologie mögliche Risiken für elementare Güter wie Wasser, Natur, Landschaft, Boden und Luft.

Gleichzeitig begrüßt die Verwaltung den von der Bundesregierung im April 2015 eingebrachten Gesetzentwurf, der für den Einsatz der Fracking-Technologie sehr hohe Anforderungen regelt.

Die Verwaltung sieht jedoch die Notwendigkeit, das Gesetzgebungsverfahren kritisch zu begleiten und wird deshalb die in Koblenz ansässigen Bundestagsabgeordneten Dr. Michael Fuchs (CDU) sowie Detlev Pilger (SPD) bitten, die mit der Anwendung der Fracking-Technologie verbundene Sorgen bezüglich nicht beherrschbarer Gefahren für Umwelt, Natur, Gewässer, Luft und Boden innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen und in diesem Sinne im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Gesetzgebungsprozess Einfluss zu nehmen.

In einem entsprechenden Schreiben wird die Verwaltung ihre Auffassung mitteilen. Von einer Erklärung zur „frackingfreien Gemeinde“ empfiehlt sie aufgrund der fehlenden Zuständigkeit abzusehen.